

16./IX 1916

L 70000
40
1916-R
16./IX - 26./X
Handel u. G.
Chem. Ind. 3

Die wirthschaftliche Lage und der Krieg.

Regelung der Spiritusproduktion und -Preise.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers, welche mit Rücksicht auf die Sicherung der Verprobiantierung die Spiritusproduktion einschränkt. Im Sinne der Verordnung dürfen die der Konsumsteuer unterliegenden (gewerblichen und landwirthschaftlichen) Spiritusbrennereien in der Produktionscampagne 1916/1917 Weizen, Halbfrucht, Hirse und Safer überhaupt nicht verarbeiten. Roggen und Gerste dürfen als Grundstoff nur die auch Preßhese erzeugenden Brennereien zur Spirituserzeugung verwenden. Jene Brennereien, die keine Preßhese erzeugen, dürfen Roggen überhaupt nicht zur Spirituserzeugung verwenden, Gerste aber nur in der Form von Malz, das zu der aus sonstigen Materialien herstellbaren Maische gebraucht wird.

Die gleichzeitig mit der Spirituserzeugung auch Preßhese herstellenden gewerblichen und landwirthschaftlichen Brennereien dürfen auch Mais und sonstige Brennereimaterialien in solchem Maße verarbeiten, daß ihre Gesamtproduktion in der Campagne 1916/17 jene der Campagne 1913/14 nicht überschreite. Die gleichzeitig mit der Spiritusproduktion nicht auch Preßhese erzeugenden gewerblichen und landwirthschaftlichen Brennereien dürfen Mais überhaupt nicht zur Spiritusproduktion verwenden. Diese Brennereien dürfen von den nicht unter das Verbot fallenden Materialien — Zuckerrüben ausgenommen — höchstens nur so viel Spiritus erzeugen, als dem 50prozentigen Quantum ihrer Gesamtproduktion der Campagne 1913/14 entspricht. Hievon kann bei gewerblichen Brennereien auf Kartoffeln nicht mehr als 50 Prozent jener Alkoholmenge fallen, die die betreffende Brennerei in der Campagne 1913/14 aus Kartoffeln hergestellt hat.

Zuckerrüben (Rübenköpfe) dürfen die der Konsumsteuer unterliegenden gewerblichen und landwirthschaftlichen Brennereien zur Spirituserzeugung verwenden. Jene Brennereien, die in der Campagne 1913/14 Zuckerrüben mit Kartoffeln vermengt verarbeitet haben, dürfen auch in der Campagne 1916/17 von diesen Materialien nur 50 Prozent verwenden. Jenen Brennereien, die sonst nur Mais verarbeiten würden, wird ausnahmsweise gestattet, andere nicht unter das Verbot fallende landwirthschaftliche Rohprodukte zu beschaffen und aufzuarbeiten. Siedurch wird der landwirthschaftliche Charakter dieser Brennereien nicht berührt.

Eine zweite Verordnung des Finanzministers regelt den Verkaufsmodus und die Beteiligung des Alerars an dem Verkaufspreise des Spiritus. Die Preise des gegen Entrichtung der Steuer wegzubefördernden Spiritus werden unter Außerachtlassung der Spiritussteuer und des Spiritussteuerzuschlags vom Tage des Inlebentreitens dieser Verordnung an wie folgt festgestellt: a) wenn der Spiritus aus einer Brennerei, einer mit ihr in lokaler Verbindung stehenden und als Freilager deklarirten Raffinerie oder aus einer sonstigen als Freilager deklarirten Raffinerie erfolgt, bei Kontingent-Rohspiritus 4 K. 15 S., bei Kontingent-Raffinade 4 K. 30 S., bei Exkontingent-Rohspiritus 3 K. 95 S. und bei Exkontingent-Raffinade 4 K. 10 S.; b) insofern er aus sonstigen Freilagern wegbeordert wird: bei Kontingent-Rohspiritus 4 K. 18 S., bei Kontingent-Raffinade 4 K. 33 S., bei Exkontingent-Rohspiritus 3 K. 98 S. und bei Exkontingent-Raffinade 4 K. 13 S.

Wenn der seit dem 1. September 1916 in den der Konsumsteuer unterliegenden Brennereien erzeugte Spiritus aus den unter a) bezeichneten Unternehmungen wegbeordert wird, hat der Absender von dem dort festgestellten Verkaufspreis bei Exkontingent-Rohspiritus 1 K. 75 S., bei Exkontingent-Raffinade 1 K. 90 S. per Hektolitergrad, bei Kontingentspiritibus aber den die erwähnten Sätze um 20 S. übersteigenden Theil und wenn der Spiritus aus Zuckerrübe (Zuterrüben, Rübenköpfen) erzeugt wurde, überdies per Hektolitergrad noch 40 S. dem Staatsärrar einzuliefern. Im Falle der Wegbeförderung des seit dem 1. September 1916 erzeugten Spiritus aus den im Punkt b) bezeichneten Freilagern hat der Absender von dem dort festgestellten Verkaufspreis bei Exkontingent-Rohspiritus 1 K. 78 S., bei Exkontingent-Raffinade 1 K. 93 S. per Hektolitergrad, bei Kontingentspiritibus aber den die erwähnten Sätze um 20 S. übersteigenden Theil dem Staatsärrar einzuliefern.

Spiritusgroßhändler dürfen den Spiritusauschenkern, Detailhändlern und Erzeugern von Spirituosen nur zu einem Preise verkaufen, der höchstens um 10 S. per Hektolitergrad höher ist als der im Punkt a) festgestellte Preis sammt der Spiritussteuer und dem Spiritussteuerzuschlag. Demgemäß dürfen sie den Rohspiritus höchstens um 5 K. 85 S., den raffinirten Spiritus aber höchstens um 6 K. per Hektolitergrad verkaufen.